

Richtlinie für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds

I. Vorbemerkungen

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.11.2004 kann bedürftigen Studierenden ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Das Darlehen kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung, die auf dem schnellsten Wege herbeigeführt wird, um kurzfristig Hilfe zu leisten und eine Potenzierung der Schwierigkeiten zu vermeiden, trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- einer(m) Sozialberater(in) des Studentenwerkes,
- einer(m) Mitarbeiter(in) des Rechnungswesens des Studentenwerkes,
- eine(r)m studentischen Vertreter(in) (Mitglied des AStA der Hochschule des Antragstellers).

Es werden drei Arten der Darlehensgewährung unterschieden:

Fall 1: Beim **Überbrückungsdarlehen** handelt es sich um eine Zahlung für die Zeit des Ausbleibens einer nach dem BAföG zustehenden Leistung. Die Notwendigkeit der Überbrückungsleistung darf nicht durch fahrlässiges Verhalten des Antragstellers hervorgerufen worden sein. Der Höchstsatz, der pro Monat beansprucht werden kann, beziffert sich auf 500,00 €. Über die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens wegen ausbleibender BAföG-Leistungen kann der BAföG-Gruppenleiter ohne Einholung der Empfehlung durch den Vergabeausschuss allein entscheiden.

Fall 2: Im Falle der **kurzfristigen Zahlungsunfähigkeit** aufgrund einer Notsituation kann ein Darlehen in Höhe der nötigen Aufwendungen, jedoch nicht höher als insgesamt 800,00 € pro Semester gezahlt werden. Die Neuaufnahme eines Darlehens ist erst nach vollständiger Rückzahlung bereits erhaltener Darlehen möglich.

Fall 3: Studierende, die als Hilfe zum Studienabschluss das BAföG-**Bankdarlehen beantragt** (Fall 3) haben, können im Fall einer Verzögerung der Auszahlung ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von insgesamt maximal 600,00 € erhalten.

In jedem Fall muss eine finanzielle und soziale Notsituation vorliegen.

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2013 in Kraft.

II. Bedingungen für die Vergabe der Darlehen

1. Darlehen können Studierende erhalten, die an einer dem Studentenwerk Greifswald zugeordneten Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an Grundsätzen des BAföG.
3. Darlehen werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. (1) Ein Darlehen kann nur bei Vorliegen einer sozialen Notlage vergeben werden. Eine soziale Notlage liegt vor, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes vorübergehend nicht gewährleistet ist. Zum Lebensunterhalt zählen Verpflegung, Unterkunft und die gesundheitliche Vorsorge (z.B. Krankenversicherung).
(2) Darlehen können auch als Vorausleistung auf in Aussicht gestellte Leistungen öffentlicher und privater Träger bewilligt werden. Diese müssen glaubhaft belegt werden.
(3) Eine soziale Notlage liegt nicht vor, wenn das Darlehen für Studienkosten verwendet werden soll, die bereits bei Beginn des Studiums abzusehen sind (z.B. Exkursionen, Praktika etc.). Stehen die dafür notwendigen finanziellen Mittel vorübergehend nicht zur Verfügung, kann das Studentenwerk das Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i.S.d. Satzes (2) als Überbrückungszahlung gewähren.
(4) Ein Darlehen darf nur zur im Antrag formulierten Begründung, nicht zur Tilgung eines Kredites/Darlehens verwendet werden.
(5) Darlehen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers gewährt. Eine Kombination zweier oder mehrerer Darlehensformen ist nicht möglich.
5. Ein Darlehen wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c - e):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung oder gültiger Studentenausweis
 - b) Gültiger Personalausweis/ Pass
 - c) Begründung des Antrages
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. BAföG-Bescheid, Mietvertrag, Wohngeldantrag)
 - e) Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Auskunft BAföG-Amt, Abtretungserklärung).
6. Zur Sicherung des Darlehens im Fall der **unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit** aufgrund einer Notsituation oder des **Überbrückungsdarlehens** ist ab einer Darlehenshöhe von 261,00 € eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Einrichtung beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind z.B. Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen. Der Bürge muss selbst über ein regelmäßiges pfändbares Einkommen nach § 850c ZPO (siehe Anlage) verfügen. Dieses ist über eine aktuelle Gehaltsbescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument nachzuweisen. Das Studentenwerk behält sich das Recht vor, einen Bürgen abzulehnen. Als Bürgen scheidet z.B. Studierende u.a. Auszubildende sowie Schuldner der Darlehenskasse aus.
In begründeten Ausnahmefällen können andere Sicherheitsleistungen anerkannt werden (z.B. Abtretungserklärung, Bankbürgschaft, Arbeitsvertrag).

Im Fall des **Überbrückungsdarlehens** für BAföG-Leistungen wird auf eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines Dritten verzichtet, wenn das Amt für Ausbildungsförderung eine Auskunft über folgende Punkte erteilt:

- voraussichtlicher Zahlungsmonat,

- voraussichtliche Höhe der Ausbildungsförderung.

In diesem Fall muss der Antragsteller schriftlich erklären, dass der Darlehensbetrag mit der Nachzahlung und/oder der lfd. Zahlung nach dem BAföG verrechnet werden soll. Ist eine Verrechnung nicht möglich, muss die Schuldurkunde vollständig ausgefüllt und vom Darlehensnehmer unterschrieben sein.

In dem Fall, dass als Hilfe zum Studienabschluss ein **Bankdarlehen** beantragt wurde, muss keine selbstschuldnerische Bürgschaft für den Darlehensbetrag beigebracht werden, wenn der Studierende dazu nicht in der Lage ist. Die Abteilung Ausbildungsförderung hat dem Antrag auf das kurzfristige Darlehen eine Bestätigung beizufügen, ob und ab welchem (voraussichtlichen) Zeitpunkt der Antragsteller das Bankdarlehen erhalten wird.

7. Die Auszahlung der Darlehenssumme hat durch das Studentenwerk innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang des vollständigen Antrages in der Abteilung Rechnungswesen/ Controlling zu erfolgen.

III. Darlehenshöhe und -dauer, Rückzahlungsbestimmungen

Das **Überbrückungsdarlehen** (Fall 1) wird in der Regel ab Antragstellung gewährt. Der Höchstsatz, der pro Monat beantragt werden kann, beziffert sich auf 500,00 €.

Die Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme hat sofort nach Einsetzen der Leistungen nach dem BAföG bzw. eines anderen Trägers zu erfolgen und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Zahlung des Trägers (z.B. kein Anspruch der Höhe nach) nicht erfolgt sein, wird das Darlehen dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Das gesamte Darlehen wird auch sofort nach Einsetzen der Leistungen eines Trägers fällig, sollte aus tatsächlichen Gründen die vereinbarte Verrechnung der Nachzahlung und/oder der evtl. Zahlung eines Leistungsträgers nicht mehr möglich gewesen sein.

Im Falle der **unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit** (Fall 2) aufgrund einer Notsituation bzw. der verzögerten Auszahlung eines **Bankdarlehens** (Fall 3) ist das erhaltene Darlehen in der Regel 3 Monate nach Beginn der Gewährung zurückzuzahlen.

Ratenzahlung ist möglich. Die Rückzahlung kann durch maximal 6 aufeinander folgende Monatsraten mit einem Mindestbetrag von 50,00 € erfolgen.

Kann ein Darlehensnehmer nicht für die entsprechende Rückzahlungssumme bzw. -rate aufkommen, tritt an seine Stelle die Sicherheitsleistung. Ist der Schuldner mit der termingerechten Rückzahlung in Verzug, erfolgt die Mahnung. Nach der 1. Mahnung ist der Gesamtbetrag des Darlehens fällig. Nach der zweiten Mahnung wird der Bürge in Anspruch genommen. Für alle Darlehen erfolgt die gerichtliche Geltendmachung der Darlehensforderung gegen den Schuldner selbst mittels Mahnbescheid.

Unter Angabe Ihres Namens sowie des Kennwortes *Darlehen* als Verwendungszweck ist die Rückzahlung auf folgendes Konto des Studentenwerkes vorzunehmen:

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0002 72

BLZ: 150 505 00

BIC: NOLADE21GRW

Kto-Nr.: 272

Mahnkosten trägt der Darlehensnehmer. Für die erste Mahnung sind 3,00 €, für die zweite Mahnung 5,00 € zusätzlich zu entrichten.

Dr. Cornelia Wolf-Körnert
Geschäftsführerin

Greifswald, den 20.04.2013